



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

10 A 1195/21

In der Verwaltungsrechtssache

A.,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. B.,
B-Straße, A-Stadt - -

gegen

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover - -

– Beklagte –

wegen Datenschutzaufsicht bei einer Kirche

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.2022 durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Reccius, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig, die Richterin am Verwaltungsgericht Gogolin sowie die ehrenamtlichen Richter D. und E. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterfällt bzw. eigene abweichende Datenschutzregeln erlassen darf und ob die Beklagte berechtigt ist, die Datenschutzaufsicht über die Klägerin zu führen.

Die Klägerin ist eine Kirche in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in A-Stadt und Gemeinden in ganz Deutschland. Sie zählt zurzeit ca. 32.000 Mitglieder. Aufgaben, Struktur und Bekenntnisstand hat sie in ihrer Grundordnung geregelt (zu weiteren Informationen: www.selk.de). Bundesweit gehören vier Kirchenregionen, zehn Kirchenbezirke und 150 Kirchengemeinden zur Klägerin. Die Gemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert.

Am 20. März 1993 trat innerhalb der Klägerin die „Richtlinie über den Datenschutz in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“ in Kraft.

Am 24. Mai 2018 beschloss die Klägerin eine neue „Richtlinie über den Datenschutz in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“, die bis zur 14. Kirchensynode am 24. Mai 2019 vorläufig in Kraft trat. Die 14. Kirchensynode hat wiederum eine neue „Richtlinie über den Datenschutz in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“ am 24. Mai 2019 beschlossen; sie trat am 1. August endgültig in Kraft und entspricht im Wesentlichen dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017. Beide Richtlinien sind wortgleich.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 wurde Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. F. zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Er fungiert auch als Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 teilte der klägerische kirchliche Datenschutzbeauftragte der Beklagten mit, dass die Klägerin eigenständige umfassende Datenschutznormen seit dem Jahr 1993 anwende, die 2018 mit den Regeln der DSGVO in Einklang gebracht worden seien. Daher sei Art. 91 DSGVO auf die Klägerin anwendbar. Die Klägerin unterliege daher – da sie eine eigene Aufsichtsbehörde eingerichtet habe – nicht

der Aufsicht durch staatliche Aufsichtsbehörden. Er bitte daher um Abgabe aller datenschutzrechtlichen Vorgänge innerhalb der Klägerin an ihn. Die Richtlinie der Klägerin aus dem Jahr 2018 lag dem Schreiben bei.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 teilte die Beklagte der Klägerin daraufhin mit, dass sie nach kursorischer Prüfung der Einschätzung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten zustimme, dass die Klägerin sowohl über wirksame eigene Regelungen zum Datenschutz als auch über eine unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art verfüge.

Die Klägerin verschickte weitere Schreiben an alle Aufsichtsbehörden der Länder. Neun Datenschutzbeauftragte erkannten die aufsichtsrechtliche Kompetenz der Klägerin an.

Aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten erhielt die Beklagte allerdings Rückfragen, ob und inwieweit die Voraussetzungen des Art. 91 DSGVO wirklich erfüllt seien. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bat insbesondere um eine ergänzende Stellungnahme.

Daraufhin bat die Beklagte die Klägerin bzw. deren kirchlichen Datenschutzbeauftragten am 20. Januar 2020 um Übersendung der bei Inkrafttreten der DSGVO geltenden Datenschutzrichtlinie zum Nachweis, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des 24. Mai 2016 umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewandt hat.

Mit Schreiben vom 13. März 2020 übersandte die Klägerin ihre Datenschutzrichtlinie vom 20. März 1993, die am 1. April 1993 in Kraft getreten war.

Unter dem 10. Juni 2020 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass die Klägerin nicht die Anforderungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO erfülle und sie daher keine eigene spezifische Aufsichtsbehörde einrichten könne. Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin zum Stichtag des 24. Mai 2016 über keine umfassenden Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung verfügte habe. Die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1993 enthalte u.a. keine Regelungen zu Informationspflichten, zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung oder zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 nahm die Klägerin hierzu umfassend Stellung. Sie führte aus, dass es sich bei Art. 91 DSGVO nicht um eine starre Stichtagsregelung handle und dass die Beklagte darüber hinaus auch die zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 5 WRV zum Schutz von Kirchen, in deren Licht Art. 91 DSGVO zu sehen sei, missachte.

Nach erneuter Prüfung teilte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 23. September 2020 mit, dass sie an ihrer Auffassung festhalte, wonach die Klägerin die Anforderungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO nicht erfülle und daher nicht als spezifische Aufsichtsbehörde angesehen werden könne. Sie halte daher an ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2019 ausdrücklich nicht mehr fest und revidiere ihre mitgeteilte anderslautende Auffassung ausdrücklich. Die Klägerin habe auch unter Berücksichtigung der nun übersandten eigenen Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1993 zum Stichtag des 25. Mai 2016 nicht über umfassende Regelungen zum Datenschutz i.S.d. Art. 91 DSGVO verfügt. Die Bestandschutzregelung des Art. 91 DSGVO greife daher nicht.

In der Folge kam es zu weiteren Besprechungen zwischen den Beteiligten, die letztendlich zu keinem anderen Ergebnis führten.

Am 25. Februar 2021 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: Sie unterliege weder der DSGVO noch der Aufsicht der Beklagten. Dies ergebe sich aus Art. 91 DSGVO. Danach sei sie berechtigt, ihre eigenen Datenschutzvorschriften weiterhin anzuwenden und eine eigene Aufsichtsbehörde einzurichten. Die Voraussetzungen hierfür erfülle sie. Sie habe zum maßgeblichen Zeitpunkt umfassende Datenschutzregeln angewandt. Der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die Datenschutzvorschriften einer Kirche umfassend vorhanden und in Einklang mit der DSGVO sein müssen, sei der Stichtag des 25. Mai 2018. Maßgeblicher Zeitpunkt sei der Geltungsbeginn der DSGVO und nicht der Tag des Inkrafttretens. Ein anderes Ergebnis würde zu dem Ergebnis führen, dass bereits am 25. Mai 2016 umfassende Regelungen hätten vorliegen müssen. Die 20 Tage zwischen der Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union und dem Inkrafttreten nach Art. 99 Abs. 1 DSGVO seien aber unverhältnismäßig kurz, um Datenschutzvorschriften in „umfassende Regeln“ umzuwandeln. Dieses Verständnis würde außerdem dazu führen, dass die DSGVO eine unzulässige Vorwirkung entfalte. Sie habe vor Inkrafttreten der DSGVO keine umfassenden Datenschutzvorschriften erlassen müssen, sondern sich auf die bestehenden Vorschriften verlassen können. Am 25. Mai 2018, d.h. zum Zeitpunkt der Geltung, habe sie umfassende Datenschutzvorschriften in Kraft gehabt und damit den Vorgaben Genüge getan.

Zudem sei sie auch nach Inkrafttreten bzw. trotz Geltung der DSGVO zur Schaffung „umfassender“ Datenschutzregeln berechtigt. Art. 91 Abs. 1 DSGVO stelle keine starre und abschließende Bestandsschutzregelung dar. Er enthalte kein Verbot für Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften, auch nach Inkrafttreten bzw. Geltung der DSGVO eigene Regelungen zum Datenschutz zu schaffen, die im Einklang mit der DSGVO stehen. Hierfür spreche insbesondere der Erwägungsgrund 165 der Verordnung. Art. 91 DSGVO sei zudem unter Berücksichtigung von Art. 17 AEUV auszulegen.

Das Beeinträchtigungsverbot des Art. 17 AEUV statuiere eine vorrangige Berücksichtigung religiöser bzw. kirchlicher Belange bei der Regelung und Anwendung allgemeinen Unionsrechts auf religions- bzw. kirchenspezifische Sachverhalte. Dies gelte auch nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV und der Rechtsprechung des BVerfG. Ferner spreche für dieses Verständnis, nach dem Kirchen auch nach Inkrafttreten der DSGVO neues eigenes Datenschutzrecht erlassen könnten, dass eine Glaubensgemeinschaft, die erst jetzt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalte, im Gegensatz zu den „etablierten“ Glaubensgemeinschaften ihre Verwaltung weniger frei regeln könne. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Sie habe eine den Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO entsprechende unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art eingerichtet, welche die Voraussetzungen des Kapitel VI der DSGVO erfülle. Die Beklagte sei zudem für die datenschutzrechtliche Aufsicht über sie nicht zuständig, da es keine Norm gebe, die die Zuständigkeit der Beklagten statuiere. Sie sei keine „öffentliche Stelle“ des Landes Niedersachsen gem. § 18 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NDSG. Denn gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NDSG sei sie Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich des ersten Teils des NDSG. Der Anwendungsbereich beziehe sich jedoch nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Kommunen und der sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Begriff der öffentlichen Stelle sei auf Anregung der Beklagten jedoch insoweit sogar als Legaldefinition ausgestaltet. Sie unterfalle dieser Definition nicht. Sie unterliege noch nicht einmal der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Aufgrund ihres Status als öffentlich-rechtlicher Körperschaft eigener Art sei sie nicht in das staatliche Verwaltungssystem inkorporiert. Sie sei auch keine nicht öffentliche Stelle.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass sie umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung im Sinn des Art. 91 Abs. 1 DSGVO zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO angewendet hat und diese Regeln in Einklang mit der DSGVO gewesen sind,

hilfsweise festzustellen, dass sie auch nach Inkrafttreten, jedenfalls aber seit dem Zeitpunkt der Geltung der DSGVO umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung im Sinn des Art. 91 Abs. 1 DSGVO im Einklang mit der DSGVO erlassen durfte und anwenden darf,

festzustellen, dass sie berechtigt ist, eine unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO einzurichten und deshalb nicht der Aufsicht durch die Beklagte unterliegt,

dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen und das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGHs auszusetzen:

- a. Ist Art. 91 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass umfassende Regelungen zu dem in Art. 99 Abs. 1 DSGVO (Datum des Inkrafttretens) oder zu dem in Art. 99 Abs. 2 DSGVO (Datum der Geltung) genannten Zeitpunkt vorliegen müssen?
- b. Ist Art. 91 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass eine Kirche, eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten der DSGVO keine eigenen und umfassenden Regeln zum Schutz natürlicher Personen erlassen kann, die mit der DSGVO in Einklang stehen?
- c. Ist Art. 91 Abs. 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass eine Kirche, religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft eine eigene Aufsichtsbehörde spezifischer Art errichten darf, wenn sie nach dem Datum des Inkrafttretens der DSGVO oder nach dem Datum der Geltung der DSGVO umfassende Regelungen anwendet?
- d. Beeinträchtigt Art. 91 DSGVO den Status nach Art. 17 Abs. 1 AEUV, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen (kirchliches Selbstbestimmungsrecht), wenn diese die Aufsicht durch eine unabhängige spezifische Aufsichtsbehörde nur unter der Voraussetzung ausüben können, dass sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens umfassende Datenschutzregeln anwendeten?

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, dass die Klägerin sowohl der DSGVO als auch ihrer Aufsicht unterliege. Die Voraussetzungen von Art. 91 DSGVO seien nicht gegeben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO habe die Klägerin keine umfassenden Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung im Sinne von Art. 91 Abs. 1 DSGVO angewendet. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO gültige Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1993 beinhalte keine umfassenden Datenschutzregeln. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der des Geltungsbeginns seien in Art. 99 Abs. 1 und 2 DSGVO geregelt. Durch die Unterscheidung zwischen dem Inkrafttreten der DSGVO und deren Geltungsbeginn sei bezweckt worden, einen zweijährigen Übergangszeitraum zu schaffen, damit sich die verantwortlichen Stellen auf die neuen Vorgaben einstellen und ihre Verarbeitungsprozesse entsprechend verändern sowie die Mitgliedstaaten ihre datenschutzrechtlichen Gesetze anpassen können. Der Wortlaut des Art. 91 Abs. 1 DSGVO

sei eindeutig und stelle als Stichtag für den Bestandsschutz bestehender kirchlicher Datenschutzvorschriften auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO am 24. Mai 2016 ab. Die Argumentation der Klägerin überschreite die Wortlautgrenze der Auslegung. Auch der Sinn und Zweck des Art. 91 Abs. 1 DSGVO spreche für ein Abstellen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO. Die Vorschrift sei lediglich eine Bestandsschutzregelung für die Datenschutzregelungen derjenigen Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO bereits ein umfassendes, in sich abgeschlossenes Datenschutzrecht etabliert hatten. Die Klägerin habe im maßgeblichen Zeitpunkt jedoch über keine umfassenden Datenschutzregelungen verfügt. Zu dieser Zeit habe noch die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1993 gegolten, die nicht die Anforderungen an eine umfassende Datenschutzregelung erfülle. Hierfür sei ein geschlossenes System mit dem Anspruch auf Vollständigkeit erforderlich, welches nicht durch staatliche Regeln ergänzt werden müsse. Der Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1993 fehlten bereits vollständige Aussagen zum Anwendungsbereich und zu den wesentlichen Datenschutzgrundsätzen. Weiterhin haben Regelungen zur Aufsicht über die Einhaltung von Regeln gefehlt.

Die Datenschutzrichtlinie der Klägerin aus dem Jahr 2018 sei zwar im Grunde umfassend ausgestaltet, profitiere aber nicht von der Regelung des Art. 91 DSGVO, da sie erst nach dem Inkrafttreten der DSGVO am 24. Mai 2016 erlassen wurde. Darüber hinaus sei die Klägerin nicht berechtigt gewesen, nach Inkrafttreten der DSGVO eigene umfassende Datenschutzregelungen zu erlassen und anzuwenden. Art. 91 Abs. 1 DSGVO sei als abschließende Regelung zu verstehen. Die Stichtagsregelung bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens würde wenig Sinn ergeben, wenn später erlassene kirchliche Datenschutzregelungen ebenfalls von der Privilegierung erfasst werden würden. Ferner seien die Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO nicht erfüllt. Die Berechtigung zur Einrichtung einer spezifischen Aufsichtsbehörde sei danach unmittelbar an die fortbestehende Berechtigung zur Anwendung umfassender Datenschutzregelungen gekoppelt. Daher bestehe auch keine Berechtigung der Klägerin zur Errichtung einer spezifischen Aufsichtsbehörde. Es könne daher dahinstehen, ob und inwieweit die für die Errichtung einer spezifischen Aufsichtsbehörde in Kapitel VI DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt seien. Des Weiteren unterliege die Klägerin ihrer Aufsicht. Art. 55 Abs. 1 DSGVO statuiere das Territorialprinzip, ohne Einfluss auf die innerstaatliche Aufteilung der Zuständigkeit zu nehmen. Welche der innerstaatlichen Aufsichtsbehörden wann konkret zuständig sei, richte sich nach nationalem Recht. Sofern das nationale Recht jedoch keine innerdeutsche Zuständigkeitszuweisung vornehme, folge die Zu-

ständigkeit wiederum unmittelbar aus der DSGVO und sei aus der Aufgabe zur staatlichen Datenschutzaufsicht abzuleiten. Sie sei als Aufsichtsbehörde daher für alle Bereiche des Datenschutzes in Niedersachsen zuständig, auch für den kirchlichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig (I.), aber unbegründet (II).

I. Die Feststellungsklage ist gemäß § 43 VwGO zulässig. Bei der begehrten Feststellung, dass die Klägerin - abweichend von der DSGVO - eigene Datenschutzvorschriften anwenden kann und nicht der Aufsicht der Beklagten unterliegt, handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO. Diese Fragen berühren aufgrund der Art. 17 AEUV und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV auch die individuelle Rechtssphäre der Klägerin, insbesondere, da sich aus der Aufsichtsbefugnis auch weitreichende Befugnisse der Beklagten gegenüber der Klägerin ableiten. Angesichts der weitreichenden Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Datenschutzvorschriften und der Frage der Aufsicht ergeben, ist die Klägerin nicht auf einen konkreten Rechtsstreit zu verweisen, in dem dann inzident die Rechtsfragen geklärt würden. Dies wäre insbesondere angesichts der eventuell folgenden Sanktionen, die u.U. auch Rechte Dritter betreffen, nicht sachgerecht.

II. Die Klage ist allerdings unbegründet.

A. Das erste Klagebegehren, nämlich die Feststellung, dass die Klägerin ihre eigenen Regeln zum Datenschutz – namentlich in Form der „Richtlinie über den Datenschutz in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 24. Mai 2019 – anwenden kann, ist unbegründet.

Die Klägerin ist nicht nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO berechtigt, ihre eigenen Datenschutzvorschriften anzuwenden. Weder hat sie zum maßgeblichen Zeitpunkt umfassende Datenschutzregeln i.S.d. Art. 91 Abs. 1 DSGVO angewandt (1) noch ist sie berechtigt, diese nachträglich zu erlassen (2). Sie ist daher an die DSGVO gebunden, ohne dass dies eine Verletzung ihrer Rechte darstellt (3).

1. Die Datenschutzrichtlinie der Klägerin darf nicht nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO weiter angewandt werden. Nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO darf eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat ihre Regeln weiter anwenden,

wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewendet hat, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

Die Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt keine umfassenden Regeln im Sinn der Vorschrift angewandt.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO ist ausweislich des klaren Wortlauts der Norm das Inkrafttreten der DSGVO. Nach Art. 99 Abs. 1 DSGVO tritt die DSGVO am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union, sodass sie zum 24. Mai 2016 in Kraft trat. Demgegenüber ist der Geltungsbeginn hiervon abweichend nach Art. 99 Abs. 2 DSGVO auf den 25. Mai 2018 festgesetzt. Der Ordnungsgeber unterscheidet in Art. 99 DSGVO ausdrücklich zwischen dem Inkrafttreten und dem Geltungsbeginn. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 91 Abs. 1 DSGVO kommt es darauf an, ob die Klägerin am Tag des Inkrafttretens, d.h. am 24. Mai 2016, umfassende Datenschutzregeln angewendet hat. Eine Auslegung, die – wie von der Klägerin vorgetragen – auf den Geltungsbeginn abstellt, würde demgegenüber gegen den Wortlaut der Vorschrift vorstoßen. Eine solche Auslegung kann insbesondere nicht auf die Erwägungsgründe gestützt werden (EuGH, Urt. vom 19.06.2014, C-345/13, EuZW 2014, 703 – Karen Millen Fashions, Rn. 31).

Am Tag des Inkrafttretens der DSGVO wendete die Klägerin keine umfassenden Datenschutzregelungen an. Es galt noch die Datenschutzrichtlinie der Klägerin vom 20. März 1993, welche die Anforderungen an eine umfassende Datenschutzregelung nicht erfüllt.

Der Begriff der „umfassenden Regeln“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Auslegung Bedarf. Unter „umfassend“ ist zu verstehen, dass die Datenschutzregeln der Religionsgemeinschaft vollständig sind und nicht durch staatliche Regelungen ergänzt werden müssen. Die Vorschrift gestattet die weitere Anwendung eigener Datenschutzvorschriften in Fällen, in denen Religionsgesellschaften schon bisher „eigenes“ Datenschutzrecht in Kraft hatten und von der Anwendung des staatlichen Datenschutzrechts grundsätzlich und vollständig ausgenommen waren. In diesen Fällen greift die Ausnahmegesetzgebung des Art. 91 Abs. 1 DSGVO (Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 91 DSGVO Rn. 10, 11). Der Begriff bezieht sich demzufolge auf das Gesamtwerk im Sinn des Grundsatzes des „ganz oder gar nicht“ und nicht auf Einzelnormen. Hierfür spricht, dass auch die Pflicht des „In-Einklang-Bringens“ nur in der Gesamtheit verstanden werden kann. Würde man den Anwendungsbereich des Abs. 1 lediglich auf Einzelregelungen beziehen, wäre damit die Gefahr der Zersplitterung des

kirchlichen Datenschutzrechts zu befürchten. Für manche „ausreichende“ Regelungen würde Abs. 1 greifen, während andere Normen durch den Anwendungsvorrang verdrängt wären. Der Rechtssicherheit wäre ein solcher Zustand nicht zuträglich. Daher sind die „umfassenden Regelungen“ im Sinn einer bestehenden Gesamterregung zu verstehen (BeckOK DatenschutzR/Mundil, DSGVO, 42. Ed. 1.11.2021, Art. 91, Rn. 19; Sydow/Marsch/Hense, DSGVO, 3. Aufl. 2022, Art. 91, Rn. 18). Diese Auslegung verwirklicht den Grundsatz der Autonomie von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften am umfassendsten und entspricht damit dem Gedanken von Art. 17 Abs. 1 AEUV (Ehmann/Selmayr/Ehmann/Kranig, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 91, Rn. 17; a.A. Paal/Pauly/Pauly, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 91, Rn. 12-15). Denn eine ergänzende Anwendung der DSGVO birgt die Gefahr, dass die Rechtssetzungsbefugnis der Kirchen durch eine letztlich überbordende Anwendung der DSGVO konterkariert und damit ausgehebelt wird.

Gemessen an diesem Maßstab, kann die Datenschutzrichtlinie der Klägerin aus dem Jahr 1993 unstrittig nicht als „umfassend“ im Sinn von Art. 91 Abs. 1 DSGVO angesehen werden. Sie enthielt bereits keine vollständigen Aussagen zum Anwendungsbereich. Es fehlten die wesentlichen Datenschutzgrundsätze wie Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung. Konkrete Rechtsgrundlagen bzw. Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung personenbezogener Daten waren nicht enthalten. Die Datenschutzrichtlinie enthielt nur eine unspezifische Generalklausel, wonach die vom Anwendungsbereich erfassten Stellen personenbezogene Daten nur „für die Erfüllung ihrer Aufgaben“ verarbeiten und nutzen durften. Als Negativabgrenzung wurde klarstellend vorgesehen, dass es Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern untersagt war, diese Daten zu anderen Zwecken zu nutzen. Die Datenschutzrichtlinie enthielt keinerlei Regelungen zu Informationspflichten der verantwortlichen Stellen bei der Datenerhebung, zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Auftragsverarbeitung, zur Rolle des Verantwortlichen oder zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten. Des Weiteren sah sie nur rudimentäre Regelungen im Bereich der Betroffenenrechte und keine Regeln zur Aufsicht vor.

2. Die Klägerin ist nach Inkrafttreten, jedenfalls aber seit dem Zeitpunkt der Geltung der DSGVO, nicht mehr berechtigt, eigene Datenschutzregelungen i.S.d. Art. 91 Abs. 1 DSGVO zu erlassen und anzuwenden.

Im Ergebnis handelt es sich bei Art 91 DSGVO um eine Bestandsschutzregelung. Umfassende Datenschutzregeln, die erst nach dem Stichtag erlassen wurden bzw. werden, fallen nicht unter die Ausnahmevorschrift des Art. 91 Abs. 1 DSGVO.

In der Literatur wird teilweise vertreten, dass eine erweiternde Auslegung des Begriffs der bestehenden Regelungen zugunsten vollständiger Neu- bzw. Erstregelungen möglich sein müsse (für eine solche weite Auslegung u.a. Paal/Pauly/Pauly, DSGVO, Art. 91, Rn. 28). Der klare Wortlaut von Abs. 1 und auch die gesamte Regelungssystematik der Norm stellen demgegenüber auf bestehende Regelungen ab. Der Zulässigkeit würde wohl auch der Intention des Unionsgesetzgebers entgegenstehen. So adressiert die DSGVO erstmals die Religionsgemeinschaften ausdrücklich und stellt angesichts der vormaligen unklaren Rechtslage klar, dass auch sie vom Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts erfasst werden. Befürworter einer weiten Auslegung sehen jedoch in einem bloßen Bestandsschutz einen Widerspruch zur im 165. Erwägungsgrund aufgezeigten Freiheit der Religionsgemeinschaften und zum Gleichheitssatz des Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Paal/Pauly/Pauly, DSGVO, Art. 91, Rn. 27). Darüber hinaus wird auf die Vielfalt der Religionen nach Art. 22 der Grundrechtecharta verwiesen, die eine weite Auslegung gebiete. Nach dieser Auffassung müsse es über einen bloßen Bestandsschutz hinaus möglich sein, eigene Datenschutzvorschriften zu erlassen, die dann natürlich mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nicht nur in Einklang gebracht werden müssen, sondern diesen bereits aufweisen müssen (BeckOK DatenschutzR/Mundil, DSGVO, Art. 91, Rn. 18). Zum Teil wird auch auf Art. 17 AEUV verwiesen (Ehmann/Selmayr/Ehmann/Kranig, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 91, Rn. 14).

Diese weite Auslegung widerspricht jedoch sowohl dem Wortlaut der Überschrift („bestehende“ Datenschutzvorschriften) als auch dem Wortlaut von Abs. 1 („zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“, „weiter angewandt“) (Ronellenfitsch, Bestandsschutz der Religionsgemeinschaften nach der DSGVO, DÖV 2018, 1017 (1022)). Daher ist – auch wenn verschiedene Argumente für eine andere Regelung sprechen – von der Stichtagsregelung als geltendes Recht auszugehen (so auch Simitis/Hornung/Spieker/Seifert, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 91 DSGVO Rn. 19; Gola/Heckmann/Gola, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 91 DSGVO, Rn. 8). Die andere Auffassung stellt sich als interessengeleitete Auslegung dar (so Ronellenfitsch, Bestandsschutz der Religionsgemeinschaften nach der DSGVO, DÖV 2018, 2017 (2019)), die sich weder historisch, systematisch noch teleologisch überzeugend begründen lässt (ausführlich Ronellenfitsch, Bestandsschutz der Religionsgemeinschaften nach der DSGVO, DÖV 2018, 2017 (2023f.)). Es besteht – wie bereits dargelegt – weder eine Regelungslücke, noch lässt sich aus der Systematik eine vom Wortlaut abweichende Auslegung rechtfertigen.

3. Diese am Wortlaut orientierte Auslegung stellt keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar.

Die hierdurch begründete Beschränkung des Autonomiebereichs des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist keine Verletzung des Verfassungs- oder des Unionsrechts. Die Regelungsbefugnis der Religionsgemeinschaften ist durch Art. 91 Abs. 1 DSGVO ohnehin stark begrenzt und ermöglicht nur in kleinem Umfang eigenständige Regeln. Dies wird bereits daran deutlich, dass die beiden großen Kirchen die Neufassungen ihres Datenschutzrechts in enger Parallelität zur DSGVO gestaltet haben. Der Beitrag des Art. 91 Abs. 1 DSGVO zur Verwirklichung der Ziele des Art. 17 Abs. 1 AEUV wird daher ohnehin nicht als bedeutend angesehen (Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO/BDSG, Art. 91 DSGVO Rn. 12, 13). Zudem ist die DSGVO einschließlich des Art. 91 Abs. 1 DSGVO ein „für alle geltendes Gesetz“ i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Eine stärkere Betroffenheit der Religionsgemeinschaften als andere Rechtssubjekte ist nicht ersichtlich (Simitis/Hornung/Spieker/Seifert, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 91 DSGVO Rn. 19).

Darüber hinaus begründet Art. 17 AEUV und auch das übrige Unionsrecht gerade keine generelle Bereichsausnahme für kirchliche und religiöse Sachverhalte. Vielmehr hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass auch Kirchen und religiöse Gemeinschaften dem Datenschutzrecht als allgemeinem Gesetz unterliegen (Ronellenfitch, Bestandsschutz der Religionsgemeinschaften nach der DSGVO, DÖV 2018, 2017 (2020)). Die für jedermann geltende Pflicht, die Vorschriften des Unionsrechts zum Datenschutz einzuhalten, könne so der Europäische Gerichtshof nicht als Eingriff in die organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften angesehen werden (st. Rspr. u.a. EuGH, Urt. v. 10.07.2018, C-25/17, Rn. 74 – Jehovan todistajat). Darüber hinaus begründet Art. 17 AEUV keine justiziablen subjektiven Rechte der von ihm erfassten Institutionen. Seine Zielsetzung geht vielmehr dahin, die Reichweite des Unionsrechts bei religionsrelevanten Sachverhalten zu Gunsten mitgliedstaatlicher Kompetenzen zu begrenzen. Nur unter diesem Aspekt enthält er eine begrenzte Bereichsausnahme vom Unionsrecht. Eine generelle Bereichsausnahme des Unionsrechts für religionsrelevante Sachverhalte begründet er dagegen nicht.

Es liegt auch keine unzulässige Vorwirkung gegenüber Rechtssubjekten vor Geltung der DSGVO vor. Die Vorwirkung wurde vom Unionsrecht bisher fast ausschließlich bei Richtlinien thematisiert, denn diese ergehen im Unterschied zu Verordnungen in einem gestuften Rechtsetzungsverfahren. Zu unterscheiden sind der Zeitpunkt der Verkündung und des Inkrafttretens, sowie der Ablauf der Umsetzungsfrist. Während der Umsetzungsfrist ist die Richtlinie existent und entfaltet eine eingeschränkte Rechtswirkung, denn nur die Mitgliedstaaten und ihre Träger öffentlicher Gewalt sind an die Richtlinie gebunden. Eine Verordnung hingegen ergeht meist nicht in einem zweistufigen Rechtsetzungsver-

fahren und bedarf gerade keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, sondern gilt verbindlich und unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die DSGVO ist allerdings eine komplementierungsbedürftige Verordnung. Bei ergänzungsbedürftigen Verordnungen fallen die Zeitpunkte des Inkrafttretens und der uneingeschränkten materiellen Bindungswirkung auseinander. Es findet daher ähnlich wie bei Richtlinien ein zweistufiges Rechtsetzungsverfahren statt.

Die Anwendbarkeit einer Verordnung wird hinausgezögert, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, um sich auf die geänderte Rechtslage vorzubereiten und ggf. erforderliche Maßnahmen zu treffen. Durch diese Übergangszeit wahrt die Union den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. Art. 5 Abs. 3 Uabs. 2 EUV. Wenn aus dem Inkrafttreten einer Verordnung auf ihre vorzeitige Anwendbarkeit geschlossen wird, würde dies aus unionsrechtlicher Sicht einen Sekundärrechtsverstoß darstellen; aus mitgliedstaatlicher Sicht würde dies einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip zur Folge haben. Aus Sicht der Normunterworfenen hätte dies Konsequenzen für die Rechtssicherheit (Kibler/Sandhu, Vorwirkung von EU-Verordnungen am Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung, NVwZ 2018, 528-533).

Der vorgelagerte Zeitpunkt des Inkrafttretens entfaltet allerdings gerade keinen „Zugzwang“. Eine Sonderregelung für das Datenschutzrecht der Kirchen gab es bisher weder in der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) noch im BDSG aF.

Art. 91 DSGVO verlangt kein Sonderrecht der Kirchen, sondern lässt es nur zu. Die Vorschrift gestattet den Kirchen ein Sonderregime, sofern sie ein solches bisher hatten und sie dieses der Verordnung anpassen (Wolff in Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1 Auflage 2017, Rn. 1369). Zweck der Vorschrift ist es demnach, bereits bestehende Datenschutzvorschriften der beiden großen Kirchen weiterhin Geltung zu verschaffen, nicht aber jeder Religionsgemeinschaft die Schaffung eigener Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.

Es liegt auch keine Ungleichbehandlung zu Glaubensgemeinschaften, die erst jetzt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten, im Gegensatz zu den „etablierten“ Glaubensgemeinschaften vor. Art. 91 Abs. 1 DSGVO ist ein für alle geltendes Gesetz i.S.v. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz müsste wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Eine bereits bestehende Religionsgesellschaft mit bereits bestehenden Datenschutzregeln ist nicht wesentlich gleich zu einer neu hinzutretenden Religionsgemeinschaft ohne solche Regeln. Selbst wenn eine bereits vorhandene Religionsge-

sellschaft und eine neu hinzutretende Religionsgesellschaft als wesentlich gleich anzusehen wären, so würde die Ungleichbehandlung auf dem sachlichen Grund des Bestandsschutzes beruhen. Dass der Unionsgesetzgeber diesen Bestandsschutz bei Schaffung der DSGVO im Blick hatte, lässt sich auch aus dem Umstand ableiten, dass Art. 91 Abs. 1 DSGVO nur von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften spricht. Die von Art. 17 AEUV gleichermaßen geschützten weltanschaulichen Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO keine Datenschutzvorschriften in Kraft hatten, bleiben ebenso von Art. 91 Abs. 1 DSGVO unerwähnt. Es lässt sich aber sachlich nicht begründen, warum neu gegründete religiöse Gemeinschaften gegenüber weltanschaulichen Gemeinschaften bevorzugt würden außer aus Gründen des Bestandsschutzes.

Aus diesen Gründen sieht die Kammer davon ab, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH heranzutragen.

Nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann das Gericht eines Mitgliedsstaates eine Frage über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Danach besteht keine Verpflichtung der erkennenden Kammer zur Vorlage an den EuGH. Die Kammer hält die Vorlage nicht für erforderlich, da sie die DSGVO entsprechend der vom EuGH hierzu bzw. zur Vorgängervorschrift ergangenen Rechtsprechung auslegen konnte und übt ihr Ermessen dahingehend aus, nicht vorzulegen. Zweifel an der Auslegung der einschlägigen Vorschrift hat die Kammer im Übrigen nicht.

B. Auch das zweite Klagebegehren ist unbegründet. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin berechtigt ist, eine unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art gem. Art 91 Abs. 2 DSGVO einzurichten und deshalb nicht der Aufsicht durch die Beklagte unterliegt. Art. 91 Abs. 2 DSGVO sieht vor, dass Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Nach dem Kontext kann hier nur eine Religionsgesellschaft gemeint sein, die Datenschutzregeln anwendet, die alle Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO erfüllt (Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO/BDSG, Art. 91 DSGVO Rn. 19). Die Einrichtung einer

Aufsichtsbehörde spezifischer Art ist daher nur dann möglich, wenn die religiöse Gemeinschaft eigene Datenschutzregeln gemäß 91 Abs. 1 DSGVO anwendet und nicht die DSGVO unmittelbar zur Anwendung kommt (Ehmann/Selmayr/Ehmann/Kranig, DSGVO, Art. 91, Rn. 23). Die Klägerin hat die in Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass sie keiner eigenen unabhängigen Aufsichtsbehörde unterliegt bzw. diese einrichten kann.

Darüber hinaus ist die Beklagte für die Aufsicht über die Klägerin zuständig.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 DSGVO sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Gemäß Art. 55 DSGVO ist jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Zuständigkeit ist das nationale Recht einschlägig. Dieses weist die Zuständigkeit der Beklagten zu. Insoweit ist allerdings problematisch, dass die Religionsgesellschaften, die – wie die Klägerin – nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einerseits schon in Ermangelung einer staatlichen Aufsicht (BVerfGE 139, 321, bei juris Rn. 91, m.w.N.) jedenfalls keine öffentlichen Stellen des Bundes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 3 BDSG und auch keine öffentlichen Stellen des Landes i.S.d. § 1 Abs. 1 NDSG sind (Kühling/Buchner/Klar/Kühling, DSGVO/BDSG, § 2 BDSG Rn. 5). Andererseits sind sie aber – anders als Religionsgesellschaften, die rein privatrechtlich (z. B. als Verein) organisiert sind – auch keine juristischen Personen des Privatrechts im engeren Sinne und damit grundsätzlich auch keine nichtöffentlichen Stellen i.S.d. § 2 Abs. 4 BDSG. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern ordnen die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vielmehr weder dem einen noch dem anderen Bereich zu (Simitis/Hornung/Spieker/Seifert, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 91 DSGVO Rn. 3; Dammann, Die Anwendung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, NVwZ 1992, 1147 ff. [zum BDSG aF]; vgl. ferner § 5 Abs. 1 Satz 4 NDSG). Deswegen unterfallen die Religionsgesellschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aber – zumindest auf den ersten Blick – auch weder der Regelung über die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in § 9 Abs. 1 BDSG noch den für die Beklagte geltenden Zuständigkeitsregelungen in § 40 Abs. 1 und 2 BDSG und den §§ 18 ff. NDSG, weil diese jeweils an den Status der oder des zu Beaufsichtigenden als öffentliche oder

nichtöffentliche Stelle anknüpfen. Vielmehr fehlt es bei reiner Betrachtung des Wortlauts der Datenschutzgesetze in Deutschland insoweit an der nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Bestimmung einer Aufsichtsbehörde. Eine solche Bestimmung kann auch nicht durch einen Rückgriff auf die DSGVO ersetzt werden, weil diese zwar vorschreibt, dass es eine Aufsichtsbehörde geben muss, jedoch keine hier brauchbaren Direktiven für die Auswahl unter mehreren in einem Mitgliedstaat vorhandenen Aufsichtsbehörden enthält. Da die DSGVO auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Religionsgesellschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, Geltung beansprucht, wie sich aus Art. 91 DSGVO unzweifelhaft ergibt, hätte Deutschland damit insoweit seine unionsrechtliche Verpflichtung aus Art. 51 Abs. 1 DSGVO verletzt. Dieses Ergebnis lässt sich indes vermeiden, indem man die für die Aufsicht über juristische Personen des Privatrechts geltenden Zuständigkeitsregelungen in § 40 BDSG und § 22 NDSG unionsrechtskonform auslegt und auch auf Religionsgesellschaften anwendet, die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben (so dem Grunde nach auch Dammann, a. a. O. [1150 f.], der allerdings den vom Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaft nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfassten Bereich ausnehmen will). Hierfür spricht neben den Erfordernissen des Unionsrechts auch der Zweck der weiten Definition des Begriffs der nichtöffentlichen Stelle in § 2 Abs. 4 BDSG, die gewährleisten soll, dass keine datenschutzfreien Räume entstehen, indem alle Stellen erfasst werden, die keine öffentlichen, also in die Staatsorganisation eingebundenen Stellen sind (Kühling/Buchner/Klar/Kühling/Petri, DSGVO/BDSG, § 2 BDSG Rn. 14, m.w.N.). Dies trifft auch auf die Religionsgesellschaften zu, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV haben. Denn dieser Status ist zwar mit der Übertragung gewisser hoheitlicher Befugnisse verbunden, führt jedoch gerade nicht zu einer Eingliederung in die Staatsorganisation wie es bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisatorischen Sinne der Fall wäre (BVerfGE 139, 321, bei juris Rn. 91 f., m.w.N.). Vielmehr handelt es sich auch bei den betreffenden Religionsgesellschaften um vom Staat getrennte, originär im nicht-staatlichen (gesellschaftlichen) Bereich wurzelnde, grundrechtsfähige Organisationen, denen, so sie es nicht schon herkömmlich sind, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV lediglich auf Antrag gewährt werden kann. Eine solche Auslegung vermeidet zudem, dass das Bestehen einer datenschutzrechtlichen Aufsicht über Religionsgesellschaften und die Zuständigkeit für diese von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängt, ob der betreffenden Religionsgesellschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt wurde oder nicht; denn dass Religionsgesellschaften, die diesen Status

nicht haben, nichtöffentliche Stellen i.S.d. § 2 Abs. 4 BDSG sind und dementsprechend der Aufsicht nach § 40 BDSG unterliegen, ist, soweit ersichtlich, unbestritten.

Mit der Erstreckung der datenschutzrechtlichen Aufsicht auf Religionsgesellschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, ist auch keine Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verbunden. Insoweit gilt das oben zu Art. 91 DSGVO Ausgeführte entsprechend. Ebenso wie bei der Anwendung der materiellen Datenschutzregelungen der DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Religionsgesellschaften ist auch mit der datenschutzrechtlichen Beaufsichtigung dieser Datenverarbeitung durch eine Aufsichtsbehörde dem Grunde nach keine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts verbunden. Etwa erforderlichen Beschränkungen im Hinblick auf die Ausübung der grundrechtlichen Freiheiten durch die Religionsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG oder ihr Selbstverwaltungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV kann ggf. durch eine schonende Handhabung der Aufsicht Rechnung getragen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da die Verwaltungsrechtssache grundsätzliche Bedeutung aufweist. Die grundsätzliche Bedeutung ist hinsichtlich der Frage der Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO - insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit primärem Unionsrecht und hinsichtlich der Frage der zuständigen Aufsichtsbehörde - zu bejahen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft. Die Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung erfolgt, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Bei der Einlegung und der Begründung der Berufung sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreterinnen und Vertreter. Beteiligte, die danach als Bevollmächtigte zugelassen sind, können sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

Reccius

q.e.s.

Dr. Lodzig

q.e.s.

Gogolin

Vermerk gemäß § 298 Abs. 3 ZPO

Die bezüglich des vorstehend abgebildeten Originaldokuments durchgeführte Signaturprüfung hat Folgendes ergeben:

Inhaber(in) der Signatur	Ergebnis der Integritätsprüfung	Zeitpunkt der Signatur	Zeitpunkt der Signaturprüfung
Lodzig, Bennet	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2022 Dec 15 13:47:57	2022 Dec 19 11:19:56
Reccius, Andrea	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2022 Dec 15 12:36:24	2022 Dec 19 11:19:55
Gogolin, Jana	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2022 Dec 15 07:52:39	2022 Dec 19 11:19:54

Gesamtergebnis:
Alle Signaturen sind gültig.